



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, Freud-Institut Zürich

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 12.02.2024



## Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>2</sup> möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien<sup>3</sup> festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.<sup>4</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert<sup>5</sup>, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>3</sup> Artikel 13 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

## Inhalt

Vorwort .....	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission .....	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht .....	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite .....	2
2 Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie.....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards .....	3
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung .....	3
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung .....	8
Prüfbereich 3: Weiterzubildende.....	14
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner .....	17
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung.....	18
3.2 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie .....	21
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG) .....	22
4 Stellungnahme .....	23
4.1 Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich .....	23
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich .....	23
5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission .....	23
6 Anhänge.....	25

## 1 Das Verfahren

Am 11. Mai 2023 hat das Freud-Institut Zürich das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG, eingereicht.

Das Freud-Institut Zürich strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in psychoanalytischer Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 04. Juli 2023 hat das BAG die Verantwortliche und das Sekretariat der Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 22. September 2023 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

### 1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an die Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 16. Oktober 2023.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Alfred Künzler
- Dipl. psych. Vera Labay
- Prof. Dr. Hansjörg Znoj (Vorsitz)

### 1.2 Der Zeitplan

11.05.2023	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
04.07.2023	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
22.09.2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
30.11.2023	Vor-Ort-Visite
15.01.2024	Vorläufiger Expertenbericht
01.02.2024	Stellungnahme
12.02.2024	Definitiver Expertenbericht
13.02.2024	Qualitätssicherung der AAQ
13.02.2024	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- eine Liste der Dozierenden (Funktion, Aus- und Weiterbildung, Expertise, Jahrgang),
- 3 Beispiele von Fallberichten (mit HoNOSCA / BSCL) und
- 3 Beispiele von Seminarübersichten (Ziel des Seminars, Inhalte, Konzepte, Literatur, Lehr- und Lernformen, Prüfungsmodalitäten)

bei den Verantwortlichen der Weiterbildung angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

#### **1.4 Die Vor-Ort-Visite**

Die Vor-Ort-Visite fand am 30. November 2023 in den Räumlichkeiten des Freud-Instituts in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des Freud-Instituts Zürich vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des Freud-Instituts Zürich bestens vorbereitet und durchgeführt.

## **2 Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie**

Das Freud-Institut Zürich (FIZ) bildet in seiner postgradualen Weiterbildung angehende eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut:innen mit psychoanalytisch-psychotherapeutischem Schwerpunkt aus. Die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des FIZ wird seit 1998 durchgeführt und wurde 2017 erstmals durch das BAG akkreditiert. Zurzeit absolvieren 25 Personen die Weiterbildung, in der insgesamt 57 Weiterbildner:innen tätig sind.

Das FIZ als verantwortliche und durchführende Organisation der Weiterbildung wurde 1977 als Verein gegründet und ist das Ausbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) im Raum Zürich. Eine Kommission des FIZ, die Psychotherapiekommission, ist mit der Organisation, Leitung und Durchführung der Weiterbildung beauftragt. Im Rahmen einer Vernetzungsgruppe psychoanalytischer Weiterbildungsinstitute organisiert das FIZ mit den anderen Mitgliedsinstituten die generischen Kurse. Durch den Anschluss an diese Vernetzungsgruppe verfügt das FIZ auch über eine unabhängige Beschwerdeinstanz. Das FIZ, von der SGPsa – ihrerseits eine Zweiggeseellschaft der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPA) – als psychoanalytisches Weiterbildungszentrum anerkannt, verfügt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene über eine gute Vernetzung.

Das FIZ bietet nebst der postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie sowohl die Ausbildung zum:r Psychoanalytiker:in nach den Richtlinien der SGPsa als auch Weiter- und Fortbildungen für Ärzt:innen und Psycholog:innen an; zudem führt das FIZ öffentliche Veranstaltungen zu psychoanalytischen Themen durch und leitet eine Abklärungsstelle. Damit positioniert sich das FIZ sehr deutlich innerhalb einer Ausrichtung, die sich dem Erhalt, der Vermittlung und der Weiterentwicklung der Psychoanalyse – wie sie von Sigmund Freud begründet wurde – widmet.

### 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

#### 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

##### Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

##### Standard 1.1 Studienprogramm

###### 1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Im Leitbild zur postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie hält das FIZ das Ziel seines Weiterbildungsgangs fest: die kliniknahe Vermittlung von praktischem und theoretischem Wissen und Können der psychoanalytischen Psychotherapie an angehende eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut:innen. Die Vollständigkeit der Weiterbildung beruht auf einer parallellaufenden Vermittlung von Theorie, Supervision und Selbsterfahrung; zudem sind die Evaluation und Reflexion eigener Therapien von grosser Wichtigkeit. Weiter werden im Leitbild die Grundsätze und Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs präsentiert, die – ausgehend von der psychoanalytischen Psychotherapie als anerkanntes, modernes und evidenzbasiertes Therapieverfahren für verschiedene Störungsbilder – auf der «Bearbeitung lebensgeschichtlich begründeter, unbewusster Konflikte und krankheitswertiger Störungen der Persönlichkeitsentwicklung in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand» beruhen (Leitbild). In seiner Ausrichtung auf die aktuelle Psychoanalyse, entstanden auf der Grundlage der Konzepte Sigmund Freuds, umfassen die Grundprinzipien des Weiterbildungsgangs nicht nur die Triebtheorie, sondern auch die Objektbeziehungstheorie, die Selbstpsychologie, die Ich-Psychologie oder interrelationale Modelle sowie Weiterentwicklungen der Settings.

Das Leitbild des Weiterbildungsgangs beschreibt die Grundstruktur des Weiterbildungsgangs: Die Weiterbildung basiert auf drei parallel stattfindenden Bereichen – Theorie, Selbsterfahrung und Supervision – sowie der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit. Während vier Jahren Weiterbildungszeit (berufsbegleitend) werden 578 Weiterbildungseinheiten in einem zyklisch aufgebauten, theoretisch-klinischen Curriculum vermittelt. Die Weiterbildung kann halbjährlich begonnen werden und findet deshalb in einer halboffenen Gruppe statt, was dank einer zyklischen Struktur möglich ist, nämlich mittels Vermittlung von spezifischen Krankheitsbildern, die jedes Semester wechseln, aber stets anhand drei gleichbleibender Aspekte – Kasuistik, theoretische Konzepte, Behandlungstechnik – unterrichtet werden. In jedem Semester werden sowohl einführende als auch weiterführende Seminare angeboten; die Seminare beginnen stets durch eine kurze Einführung. Dabei wird sowohl auf inhaltliche Vielfalt und Abwechslung als auch auf Repetition von zentralen Themen und deren Variationen geachtet.

Die Expertenkommission stellte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Erkenntnisse aus den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite fest, dass die Zielsetzungen definiert sind und dass das Leitbild des Weiterbildungsgangs alle Informationen bezüglich der Grundprinzipien, der Schwerpunkte und der Struktur enthält; dass das Leitbild jedoch nicht einem Studienprogramm entspricht. Die Expert:innen befanden aufgrund der Aussagen sämtlicher Gesprächsteilnehmenden, dass die halboffene Gruppenstruktur sehr geschätzt wird, da Neueinsteigende von den Erfahrungen und Kenntnissen der fortgeschrittenen Weiterbildungsteilnehmenden profitieren und die Weiterzubildenden ihr Wissen durch die dadurch inhärente Repetition gewisser Inhalte und Themen gut festigen können.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage n° 1:

Das Freud-Institut Zürich muss die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte, wie sie im Leitbild beschrieben sind, in sein Weiterbildungsreglement – überarbeitet gemäss der zweiten Auflage zu Standard 1.1.3 – integrieren.

#### 1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang<sup>6</sup>;

*Wissen und Können:  
Mindestens 500 Einheiten.<sup>7</sup>*

*Praktische Weiterbildung<sup>8</sup>:*

- 1. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,<sup>9</sup>*
- 2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
- 3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des FIZ setzt sich aus 578 Einheiten Wissen und Können à 45 Minuten, mindestens 500 Einheiten eigener psychotherapeutischer Tätigkeit, 200 Einheiten Supervision und 200 Einheiten Selbsterfahrung zusammen. Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit muss unterschiedliche Störungsbilder und mindestens 10 durchgeführte Therapien aus mindestens 4 verschiedenen Diagnosegruppen umfassen, die durch Fallberichte dokumentiert, supervidiert und evaluiert werden. Mindestens die Hälfte der 200 Einheiten Supervision haben im Einzelsetting stattzufinden. Die Selbsterfahrung muss im ersten Weiterbildungsjahr begonnen werden, hat ausschliesslich im Einzelsetting stattzufinden und 150 Einheiten davon müssen im Setting mit zwei wöchentlichen Sitzungen absolviert werden.

Die Weiterzubildenden müssen während der Weiterbildung mindestens 2 Jahre praktische Tätigkeit zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung leisten, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei Teilzeitarbeit (mindestens 40%) verlängert sich die Dauer entsprechend. Die Weiterzubildenden sind dazu angehalten, die Einrichtungen so auszuwählen, dass eine umfangreiche psychotherapeutische und klinische Praxis mit unterschiedlichen Störungs- und Krankheitsbildern möglich ist.

Die Expert:innen konnten anhand des Selbstbeurteilungsberichts und seiner Anhänge sowie der Gespräche vor Ort feststellen, dass die quantitativen Vorgaben erfüllt und transparent umgesetzt werden. In den Diskussionen zu den 10 psychotherapeutisch behandelten Fällen und der Frage,

---

<sup>6</sup> Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>8</sup> Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

<sup>9</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

was «abgeschlossen» bedeutet, wurde deutlich, dass ein «abgeschlossener» Fall auch eine stationäre Behandlung bedeutet, die mit dem Austritt aus der Klinik beendet ist; abgeschlossene Behandlungen umfassen somit auch diejenigen Therapien, die durch äussere Umstände beendet werden. Um den Weiterbildungsteilnehmenden mehr Möglichkeiten für die Durchführung «vollständiger» Therapien anbieten zu können, wurden in den Diskussionen ein in das FIZ integriertes Ambulatorium als mögliche Lösung genannt. Allerdings ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der psychotherapeutischen Versorgung Therapieelemente häufig aufeinander aufbauen respektive aufeinander folgen, dass also beispielsweise eine stationäre Behandlung anschliessend im ambulanten Setting fortgeführt wird. Auch spielt die Dauer der Kostenübernahme für Behandlungen durch die Krankenversicherer eine entscheidende Rolle. Die Behandelnden haben darauf nur bedingt einen Einfluss. Während der Vor-Ort-Visite wurde zudem diskutiert, die Möglichkeit der Gruppenselbsterfahrung und der Arbeit mit Videoaufnahmen der psychotherapeutisch behandelten Fälle der Weiterzubildenden in die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einzubeziehen; Videoaufnahmen sind zwar gesetzlich nicht gefordert, können aber eine sinnvolle Ergänzung in der Weiterbildung darstellen. Bezüglich der Arbeit mit Videoaufnahmen wird insbesondere auf die Fussnote 14 des Standards 1.2.3 verwiesen.

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung n° 1:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, dass die Weiterzubildenden Videos ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit in die Supervision einbringen, ähnlich wie Videos bereits zur Vermittlung von Diagnoseverfahren wie OPD eingesetzt werden.

#### *1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben.<sup>10</sup>*

Das FIZ beschreibt für seinen Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie die Einheiten Wissen und Können im Curriculum, die praktischen Anteile der Weiterbildung im Weiterbildungsreglement. Beide Dokumente sind auf der Website des FIZ publiziert.

Das Curriculum beinhaltet zunächst einen Beschrieb der Organisationsformen und der insgesamt sechs Themenbereiche, anschliessend eine tabellarische Auflistung aller Weiterbildungseinheiten – aufgeteilt auf die vier Studienjahre – und schlussendlich die thematische Deskription der Lerninhalte. Die Lehr- und Lernformen sind nicht aufgeführt; das Freud-Institut schreibt dazu im Selbstbeurteilungsbericht, dass die Lehr- und Lernformen je nach Dozierende variieren, aber im Allgemeinen aus Referaten der Dozierenden und aus Inputreferaten der Weiterzubildenden sowie klinischen Inhalten – in schriftlicher, auditiver oder visueller Form – bestehen (s. Selbstbeurteilungsbericht, S. 10). Die Weiterzubildenden absolvieren einen Grossteil der Einheiten Wissen und Können in wöchentlichen Seminarabenden, im kasuistischen Seminar und an den Fokustagen (samstags stattfindend). Zusätzliche Einheiten Wissen und Können werden in den generischen Kursen, im Wahlpflichtanteil sowie im Selbststudium (mindestens 100 Einheiten pro Jahr) erworben.

Das Weiterbildungsreglement, zusätzlich zu einer generellen Beschreibung des Curriculums, präzisiert die Ausgestaltung der praktischen Weiterbildung, d.h. klinische Praxis, eigene therapeutische Tätigkeit, Supervision und Selbsterfahrung. Die unter Standard 1.1.2 erforderlichen Vorga-

<sup>10</sup> Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.



ben werden dabei aufgegriffen und zusammen mit den zusätzlichen, FIZ-internen Richtlinien ausgeführt.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Grundkonzepte der psychoanalytischen Psychotherapie, Metapsychologie</li> <li>II. Psychoanalytische Krankheitslehre und psychoanalytische Therapieverfahren</li> <li>III. Erstinterview, Diagnostik, Indikation und Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie, Fallbesprechung</li> <li>IV. Theoretiker/-innen, Geschichte der Psychoanalyse</li> <li>V. Entwicklung, altersspezifische Aspekte</li> <li>VI. Kultur, Soziologie, Forschung, Ethik, Recht, Gesundheitswesen</li> </ul> |
|---|

Abbildung 1: Themenbereiche des Weiterbildungsgangs (s. Weiterbildungsreglement).

Die Expert:innen stellten auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und seiner Anhänge sowie der Gespräche während der Vor-Ort-Visite fest, dass der Weiterbildungsengang über ein Curriculum, das seine theoretischen Weiterbildungselemente beschreibt, und ein Weiterbildungsreglement, das die praktischen Einheiten beschreibt, verfügt. Sie hielten fest, dass diese beiden Dokumente zusammen ein einzelnes Dokument bilden sollten und dass dieses Studienprogramm durch Angaben zu den Prüfungsmodalitäten, zum Zeitpunkt und Ort der Veranstaltungen sowie zu den Lehr- und Lernformen ergänzt werden sollte. In diesem Zusammenhang merkte die Expertenkommission zudem an, dass der Begriff «Studienprogramm», als Teil der Terminologie der hier relevanten Gesetzgebung und Qualitätsstandards, eher geeignet wäre als «Weiterbildungsreglement».

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

Auflage n° 2:

Das Freud-Institut Zürich muss ein Studienprogramm erstellen, das sämtliche Angaben zu den Inhalten aller Weiterbildungselemente, deren Umfang, Veranstaltungsort und -zeitpunkt, die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten enthält.

## Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

*1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen<sup>11</sup>, Dauer<sup>12</sup>, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten<sup>13</sup>, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.*

Das Weiterbildungsreglement des Weiterbildungsgangs definiert die Zulassungsbedingungen, das Aufnahmeverfahren, den zeitlichen und finanziellen Aufwand sowie die Beschwerdemöglichkeit. Das Prüfungsreglement präzisiert die Beurteilungs- und Prüfungsmodalitäten. Diese beiden Dokumente sind auf der Website des FIZ einsehbar.

Zugelassen zum Weiterbildungsengang werden nur diejenigen Kandidat:innen, die einen Masterabschluss in Psychologie und ausreichend Studienleistung in Klinischer Psychologie und Psychopathologie oder in Medizin aufweisen, die eine Selbsterfahrung mit phasenweise mindestens 2 Wochenstunden begonnen haben oder beginnen werden, die ein oder mehrere Aufnahmegespräch(e) mit der Psychotherapiekommission absolviert haben und eine Anstellung bei einer psychiatrischen Institution (der SIWF zertifizierten Weiterbildungskategorien A, B oder C) zu einem

<sup>11</sup> Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

<sup>12</sup> Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

<sup>13</sup> Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

Beschäftigungsgrad von mindestens 40% besitzen. Die Kandidat:innen haben zur Zulassung ein Formblatt auszufüllen und dieses mit dem Ausbildungsnachweis, dem Anstellungsnachweis, einem CV und einem Motivationsschreiben einzureichen. Das FIZ rechnet mit vier Jahren Weiterbildungszeit für das theoretisch-klinische Curriculum. Die Kosten für die gesamte Weiterbildung, inklusive Selbsterfahrungs- und Supervisionseinheiten sowie Prüfungs- und Urkundengebühren, belaufen sich auf rund 78'300 Franken. Die Beurteilungs- und Prüfungsformen sind folgende: begleitende, jährlich stattfindende Standortgespräche, schriftliche Fallberichte, Evaluation der eigenen Therapien, mündliche Präsentationen, schriftliche Theorieprüfung und Abschlussprüfungskolloquium. Weiterzubildende können bei der unabhängigen Beschwerdekommision der Vernetzungsgruppe (AZPP, FIZ, KJF, PSZ) gegen Entscheide des FIZ betreffend die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden und Bildungsleistungen, das Bestehen von Prüfungen und den Ausschluss aus der Weiterbildung Beschwerde einreichen.

Dem Selbstbeurteilungsbericht und seinen Anhängen sowie den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite konnten die Expert:innen entnehmen, dass die Rahmenbedingungen – einschliesslich Zulassungsvoraussetzungen, Dauer, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsmodalitäten – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geregelt und veröffentlicht sind. Die Expertenkommission stellte jedoch im Quervergleich der hier relevanten Dokumente (Weiterbildungsreglement, Selbstbeurteilungsbericht und Reglement der Vernetzungsgruppe über die Beschwerdekommision) fest, dass eine Unstimmigkeit bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten im Falle der Zulassung zur Weiterbildung und der Erteilung von Weiterbildungstiteln besteht. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben – Artikel 44 des Psychologieberufegesetzes – ist eine Beschwerde nicht nur hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, dem Bestehen von Prüfungen und dem Ausschluss der Weiterbildung zulässig, sondern auch in Bezug auf die Zulassung zum Weiterbildungsgang und die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Empfehlung n° 2:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, in seinem Weiterbildungsreglement die Beschwerdemöglichkeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.

*1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.*

Der Weiterbildungsgang am FIZ – dessen Vereinsstatuten die Organe, Kompetenzen und Zuständigkeiten definieren – wird durch die Psychotherapiekommision organisiert, durchgeführt und geleitet. Die Psychotherapiekommision besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung des FIZ gewählt werden; eine Person davon übernimmt dabei die Leitung. Die Psychotherapiekommision legt den Mitgliedern des FIZ jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und erfüllt ihre Aufgaben und Funktionen gemäss ihrem Pflichtenheft. So beruft sie unter anderem die Weiterzubildenden, deren Rollen, Pflichten und Kompetenzen in den Verträgen festgehalten sind; mit externen Dozierenden hingegen werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Die erforderlichen Kompetenzen der Supervisor:innen und der Selbsterfahrungstherapeut:innen sind im Weiterbildungsreglement festgehalten. Die Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen der Weiterbildung sind in der Regel Mitglied des FIZ und/oder der SGPsa, weitere Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen können nach einer Qualifikationsprüfung durch die Psychotherapiekommision zugelassen werden. Die Weiterzubil-

denden haben Einsicht in die Statuten des FIZ und das Weiterbildungsreglement; die Mitgliederliste des FIZ ist auf der Webseite des FIZ einsehbar.

Die Expertenkommission befand nach der Lektüre des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite, dass die jeweiligen Zuständigkeiten, Rollen und Kompetenzen der unterschiedlichen Instanzen des Weiterbildungsgangs und der Weiterbildenden ausreichend festgelegt sind und den Weiterzubildenden bekannt sind, auch wenn diese nicht Einsicht ins Pflichtenheft der Psychotherapiekommission haben. Die Weiterzubildenden wissen somit beispielsweise von der Rollentrennung Selbsterfahrungstherapeut:in – Supervisor:in.

Der Standard ist erfüllt.

*1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische<sup>14</sup> Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Weiterbildung wird finanziell durch die verantwortliche Organisation, den Verein FIZ, getragen, der über ausreichend Vermögen verfügt. Zur Sicherstellung der personellen Ressourcen der Weiterbildung verfügt das FIZ über einen Pool an Weiterbildenden (57 Personen); die Administration umfasst rund 70% Stellenprozente; zusätzliche Massnahmen beruhen auf dem Engagement von externen Weiterbildenden und dem Zusammenarbeitsvertrag der Vernetzungsgruppe. Die Infrastrukturen – Lokalitäten und Technik – ermöglichen die optimale Durchführung der Weiterbildung.

Aus dem Selbstbeurteilungsbericht mit seinen Anhängen und den Erkenntnissen während der Vor-Ort-Visite konnten die Expert:innen entnehmen, dass die Weiterbildung dank ausreichender finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zielgerichtet und qualitätsorientiert durchgeführt werden kann.

Der Standard ist erfüllt.

## **Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung**

### **Standard 2.1 Wissen und Können**

*2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.<sup>15</sup>*

Die Weiterbildung des FIZ vermittelt ein Rahmenmodell der psychoanalytischen Psychotherapie, das Erlebens- und Verhaltensweisen, die Entwicklung von psychischen Störungen und Krankheiten sowie Outcome- und Therapieprozessforschung umfasst. Die vermittelten Therapiemethoden der psychoanalytischen Psychotherapie beruhen auf der Bearbeitung von unbewussten, biografisch hervorgerufenen Konflikten und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen mit folgenden, zentralen Wirkfaktoren: Beziehungsgestaltung, Über- und Gegenübertragung, ablehnendes Verhalten, Selbstreflexion. Der Schwerpunkt der psychoanalytischen Psychotherapie liegt auf der Be-

<sup>14</sup> Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

<sup>15</sup> Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

handlung von Persönlichkeitsentwicklungen und -veränderungen, mittels Erinnern und Wiedererleben, Gesprächen und Reflexion von Gedanken, Träumen und Gefühlen. Die Weiterbildung des FIZ vermittelt den Weiterbildungsteilnehmenden dabei auch die Wirksamkeit und die Grenzen der psychoanalytischen Psychotherapie.

Die Expertenkommission stellte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und seinen Anhängen sowie der Gespräche während der Vor-Ort-Visite fest, dass die Weiterzubildenden des FIZ ein umfassendes psychotherapeutisches Erklärungsmodell erlernen, das eine klare psychoanalytisch-psychotherapeutische Ausrichtung besitzt. Die Expert:innen befanden allerdings auch, dass – ergänzend zur Lehre zu Indikationsstellung, Therapiefrequenz und Wahl der Therapieform – die Grenzen der therapeutischen Einflussmöglichkeiten den Weiterzubildenden stärker vermittelt werden könnten, und dies nicht nur im Rahmen der Selbsterfahrung oder der klinischen Tätigkeit.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen<sup>16</sup>:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.

Die Weiterzubildenden erwerben theoretische, klinisch-therapeutische und wissenschaftlich-empirische Grundlagen und Kompetenzen der psychoanalytischen Psychotherapie insbesondere innerhalb folgender Rahmen:

- a. Themenbereich III «Erstinterview, Diagnostik, Indikation, Behandlungstechnik, Fallbesprechung» zur Exploration und Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Themenbereich III «Erstinterview, Diagnostik, Indikation, Behandlungstechnik, Fallbesprechung» sowie ein Seminarabend und jährlich stattfindende Fokustage zu Diagnostik, Anamnese und Klassifikationssystemen;
- c. Themenbereich II «Psychoanalytische Krankheitslehre und psychoanalytische Therapieverfahren» und Themenbereich III «Erstinterview, Diagnostik, Indikation, Behandlungstechnik, Fallbesprechung» zu Therapieindikation, Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Themenbereich III «Erstinterview, Diagnostik, Indikation, Behandlungstechnik, Fallbesprechung» zu Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufender Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Themenbereich III «Erstinterview, Diagnostik, Indikation, Behandlungstechnik, Fallbesprechung» zu psychotherapeutischer Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung;
- f. Fallseminare und schriftliche Fallberichte zu Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und -ergebnisses, wissenschaftlich validierten Instrumenten und Falldokumentation.

<sup>16</sup> Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Ausserdem werden alle oben aufgeführten Bereiche auch in den Einheiten der anderen fünf Themenbereiche der Weiterbildung, den Fallseminaren, der Fokustage «Kasuistik» und den kasuistischen Seminaren vermittelt.

Der Selbstbeurteilungsbericht und seine Anhänge sowie der Austausch mit den Gesprächsteilnehmenden während der Vor-Ort-Visite zeigten den Expert:innen, dass die Weiterbildung am FIZ die theoretischen, empirischen und praktischen Grundlagen und Kompetenzen der Psychotherapie vermittelt und dabei alle unter Standard 2.1.2 aufgeführten Bereiche abdeckt. Die Weiterzubildenden gaben an der Vor-Ort-Visite an, dass sie die Weiterbildung insbesondere aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit der therapeutischen Beziehung und den verhaltens- und empfindungsbezogenen Hintergründen schätzen, da sie dadurch in ihrer klinischen Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden, und hoben den Praxisbezug des Weiterbildungsgangs durch die Fallberichte und -vignetten hervor, die ihnen Interventionstechniken und Therapieverläufe vermitteln. Zudem erfuhren die Expert:innen, dass in der Weiterbildung auch Diagnoseverfahren wie OPD vermittelt werden, mithilfe von Videos.

Der Standard ist erfüllt.

*2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen<sup>17</sup> anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.*

Das FIZ stellt die wissenschaftliche Fundierung der Inhalte der Weiterbildung und den Einbezug von Forschungserkenntnissen durch folgende Elemente sicher: ein Kurstag zur Psychotherapieforschung (Grundkurs 2: Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis) und Verpflichtung der Weiterzubildenden zu kontinuierlicher Fortbildung. Das Curriculum führt die behandelten psychischen Störungen und Erkrankungen auf, die in den einzelnen Einheiten der jeweiligen Studienjahre vermittelt werden: Hysterie, Psychosomatik, Hypochondrie, Suizid, Phobie/Angst/Panik, Zwang, Essstörungen, Depression, Psychose, Autismus, Charakterneurose/Persönlichkeitsstörungen, Perversion, Masochismus, Sucht.

Die Expert:innen kamen anhand des Selbstbeurteilungsberichts, den Anhängen des Selbstbeurteilungsberichts und den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite zu der Einschätzung, dass der Weiterbildungsengang eine wissenschaftliche Basis besitzt, die aktuelle Forschungsergebnisse und Entwicklungen der Psychotherapie berücksichtigt, und den Weiterzubildenden Inhalte für die Behandlung einer Vielzahl von psychischen Störungen vermittelt. Die Expertenkommission brachte an der Vor-Ort-Visite in Erfahrung, dass die konkrete Vermittlung und Integration der wissenschaftsbezogenen Inhalte und neuesten Forschungsergebnissen in der Verantwortung der Dozierenden liegen. Diese sind angehalten, die Behandlungsleitlinien vonseiten psychoanalytischer Vereinigungen zu befolgen und verschiedene Gefässe zu nutzen, um ihr aktuelles Literatur- und Studienwissen aktuell zu halten. Der wissenschaftlich-empirische Aspekt werde zudem in die Lehre einbezogen, indem Dozierende, die aktiv Forschung betreiben, ihre Erkenntnisse im Rahmen der Kurse vermitteln. Die Weiterbildungsteilnehmenden haben ausserdem die Möglichkeit, an Kursen der psychoanalytischen Ausbildung teilzunehmen, wenn sie sich für aktuelle Strömungen der Theorieentwicklung interessieren; diese Kurse werden im Rahmen des curricularen Wahlpflichtanteils an die Weiterbildung angerechnet und sind für die Weiterbildungsteilnehmenden kostenlos. Die im Curriculum erwähnten Störungsbilder entsprechen zwar nicht in jedem Fall der aktuellen Terminologie der psychischen Störungen, sondern reflektieren den theoretischen

<sup>17</sup> Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Hintergrund; in der Diskussion wurde aber deutlich, dass die Diagnostik sowie die vermittelten Interventionen sich an den heutigen Standards orientieren.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.4 *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter<sup>18</sup>:*

- a. *Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. *Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;*
- c. *Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. *Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. *Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. *Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

Die weiteren Bestandteile der Weiterbildung am FIZ, im Curriculum aufgeführt und beschrieben, umfassen ausserdem:

- a. Generischer Kurs 3 zu grundlegenden Kenntnissen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
- b. Gesamtheit des Curriculums, aber insbesondere Bereich V (Entwicklung, altersspezifische Aspekte) und Bereich III (Indikation, Behandlungstechnik), zu Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
- c. Generischer Kurs 1 zur Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie;
- d. Generischer Kurs 1 zur Auseinandersetzung mit Berufsethik und Berufspflichten;
- e. Generischer Kurs 4 zu grundlegenden Kenntnissen des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;
- f. Praxistätigkeit zur Arbeit im Netzwerk, zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit.

Die Expertenkommission entnahm dem Selbstbeurteilungsbericht und seinen Anhängen sowie den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite, dass die Weiterbildung des FIZ alle weiteren, unter Standard 2.1.4 genannten, Bestandteile abdeckt. Die Expertenkommission erfuhr, dass die Weiterbildungsbestandteile zu den Wirkungsmodellen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden im Rahmen der generischen Kurse vermittelt werden und somit im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Vernetzungsgruppe stattfinden; hierzu werden externe Expert:innen der verschiedenen therapeutischen Ausrichtungen eingeladen. Die Expert:innen merkten an, dass eine eigenständige Vermittlung anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden in Betracht gezogen werden sollte. Zudem stellte die Expertenkommission fest, dass die Weiterbildungsanteile zur Arbeit im Netzwerk, zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit nicht – wie bei den Buchstaben a bis e – Teil des theoretisch-klinischen Curriculums sind. Diese Inhalte und Themen erlernen die Weiterzubildenden ausschliesslich in ihrer praktischen Tätigkeit. Zwar werden sie hierbei (z.B. in der Supervision) unterstützt, aber formal sind die Themen nicht im Curriculum enthalten.

Der Standard ist erfüllt.

<sup>18</sup> Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.



Empfehlung n° 3:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Vermittlung der Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden in Eigenverantwortung durchzuführen.

Empfehlung n° 4:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Lehre zur Praxistätigkeit, zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit in sein Curriculum aufzunehmen.

## Standard 2.2 Klinische Praxis

*2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*

Die Weiterzubildenden des FIZ müssen zwei Jahre Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger) in einer SIWF zertifizierten Weiterbildungsstätte der psychosozialen oder psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung arbeiten (letzteres mindestens ein Jahr). Die Weiterzubildenden sind durch das Weiterbildungsreglement dazu verpflichtet, ihre Anstellungen so zu wählen, dass sie eine breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit einem umfangreichen Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern erwerben können. Die Anstellungen werden im Logbuch dokumentiert und durch die Psychotherapiekommission kontrolliert. Das FIZ unterstützt die Weiterzubildenden in ihrer Stellenwahl und setzt hierzu auf eine gute Vernetzung mit Einrichtungen der psychiatrisch-psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung.

Die Expert:innen stellten auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und seiner Anhänge sowie der Erkenntnisse aus der Vor-Ort-Visite fest, dass die Weiterzubildenden des FIZ eine ausreichende und breitgefächerte klinische und psychotherapeutische Praxisausbildung in dafür geeigneten Institutionen durchlaufen. Das FIZ wies darauf hin, dass damit eine Zulassungsvoraussetzung verknüpft ist: Um zur Weiterbildung zugelassen zu werden, müssen die Weiterbildungskandidat:innen einen Anstellungsvertrag mit einer psychiatrischen Institution (der Weiterbildungskategorien A, B oder C des SIWF) von mindestens 40 Prozent vorweisen können oder die Anstellung bereits angetreten haben.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

## Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

*2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:*

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Die Psychotherapiekommission des FIZ überprüft die Erfüllung der Anforderungen an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit der Weiterzubildenden mittels Logbuchs (Diagnose, Anzahl Therapie- und Supervisionsstunden müssen erfasst werden) sowie der Einreichungspflicht von

schriftlichen Nachweisen der Therapie- und Supervisionsstunden.

- a. Die Weiterzubildenden haben dabei mindestens 500 Einheiten psychotherapeutischer Behandlungen durchzuführen, davon 200 Stunden unter Supervision, und sollen dabei verschiedene Störungsbilder kennenlernen;
- b. Die Weiterzubildenden müssen 10 supervidierte Psychotherapien aus mindestens 4 verschiedenen ICD Diagnosegruppen (von F0 bis F9) in einem Fallbericht und mit wissenschaftlich validierten Instrumenten (BSCdL, HoNOS oder HoNOSCA) dokumentieren und evaluieren.

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts, seiner Anhänge und der Gespräche während der Vor-Ort-Visite kam die Expertenkommission zu der Feststellung, dass die eigene psychotherapeutische Tätigkeit der Weiterzubildenden die geforderte Einheitenanzahl umfasst und die Anforderungen hinsichtlich der 10 supervidierten Behandlungsfälle erfüllt sind. Wie bereits unter Standard 1.1.2 ausgeführt, gelten Psychotherapien von Weiterzubildenden im FIZ auch dann als abgeschlossen, wenn sie aufgrund eines Klinikaustritts oder Therapeutenwechsels nicht fortgesetzt werden können und somit in der jeweiligen psychosozialen oder psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung zu den abgeschlossenen Fällen gezählt werden. Die Expertenkommission wurde darauf hingewiesen, dass dies nur einen Teil der insgesamt 10 supervidierten Behandlungsfälle betrifft. Die Expert:innen konstatierten, dass Begriffe wie «abschliessen», «beenden» oder Ähnliches in den gesetzlichen Vorgaben unklar beschrieben sind und daher davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber dabei an «Therapien unter Praxisbedingungen» gedacht hatte, bei denen die Therapiedauer auch durch äussere Umstände beeinflusst wird.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.4 Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.

Die Psychotherapiekommission des FIZ kontrolliert die Erreichung der Weiterbildungsziele betreffend Supervision mittels Logbuchs, einzureichenden Bescheinigungen, mündlichen und schriftlichen Fallberichten und Standortgesprächen.

- a. Die Weiterzubildenden müssen mindestens 200 Stunden Supervision bei vom FIZ anerkannten Supervisor:innen absolvieren (davon mindestens 100 Stunden in Einzelsetting), wobei derselbe Fall meistens in seinem gesamten Verlauf begleitet, reflektiert und weitergedacht wird;
- b. Die Weiterzubildenden werden in der Weiterentwicklung ihrer therapeutischen Fähigkeiten, d.h. ihrer persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz, durch das Monitoring der Supervisor:innen als erfahrene und aussenstehende Fachpersonen unterstützt und begleitet.

Die Expert:innen stellten anhand des Selbstbeurteilungsberichts, dessen Anhängen und den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite fest, dass die Weiterzubildenden in ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit regelmässig supervidiert werden und dass dadurch ihre Reflexionsfähigkeit und die Entwicklung ihrer persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz gefördert werden. Die Expert:innen kamen dabei zu der Feststellung, dass die Supervision ein zentrales Instrument der Weiterbildung am FIZ darstellt: Einerseits vermittelt die Supervision den Weiterzubildenden zusätzliche, spezifische Kenntnisse (zu verschiedenen Methoden wie etwa der TFP), andererseits



bildet sie eine Brücke zwischen den theoretischen Inhalten der Weiterbildung und der Praxis, indem sie die Weiterzubildenden in ihrem Können, d.h. in der Anwendung ihres Wissens, anleitet.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.5 Selbsterfahrung

*2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Das FIZ definiert die Durchführungsbedingungen und die Ziele der Selbsterfahrung in seinem Weiterbildungsreglement: Die Weiterzubildenden müssen die Selbsterfahrung im ersten Jahr der Weiterbildung beginnen und insgesamt 200 Stunden im Einzelsetting bei durch das FIZ anerkannten Therapeut:innen nachweisen, davon 150 Stunden in einem zweistündigen Format. Selbsterfahrungstherapeut:in und Supervisor:in dürfen nicht dieselbe Person sein. Mit der Selbsterfahrung sollen die Weiterzubildenden lernen, die eigenen Gefühle und Gedanken zu analysieren und zu reflektieren; sie sollen die eigenen Persönlichkeitseigenschaften, Ängste, Abwehr- und Konfliktneigungen erkennen und durcharbeiten können. Dank diesem vertieften Selbstverständnis sollen sich die Weiterzubildenden in ihrer Beziehungsarbeit mit den Patient:innen entwickeln können. Die Psychotherapiekommission des FIZ überprüft und evaluiert die Erreichung der Ziele des Bereichs Selbsterfahrung formell mittels Logbuchs (Therapeut:in und Anzahl Stunden müssen festgehalten und testiert werden); die qualitative Zielerreichung hinsichtlich Reflexionsfähigkeit, Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung in den Standortgesprächen mit den Weiterzubildenden.

Der Selbstbeurteilungsbericht und seine Anhänge sowie die während der Vor-Ort-Visite geführten Gespräche zeigten der Expertenkommission auf, dass das FIZ die Ziele und Bedingungen der Selbsterfahrung festgelegt hat und dass die Selbsterfahrung die Weiterzubildenden sowohl in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördert als auch eine kritische Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Erlebens und Verhaltens ermöglicht. Die Expertenkommission stellte fest, dass die Selbsterfahrung einen wichtigen Eckpfeiler des Weiterbildungsgangs darstellt, indem sie eine intensive und vertiefte Auseinandersetzung mit sich selbst, der eigenen Vergangenheit und Vorgeschichte bedingt; indem sie die Weiterzubildenden durch das Erleben ihrer eigenen Methoden unterstützt, sie in ihrer Entwicklung begleitet und fördert; indem sie den Weiterzubildenden eine ausgeprägte (Selbst-)Reflexionskompetenz, eine beziehungsorientierte Arbeitsweise und eine hohe Kooperations- und Konfliktbewältigungskompetenz vermittelt.

Der Standard ist erfüllt.

## Prüfbereich 3: Weiterzubildende

### Standard 3.1 Beurteilungssystem

*3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.*

Gemäss Weiterbildungsreglement prüft die Psychotherapiekommission des FIZ in mindestens

einem Aufnahmegespräch die Motivation sowie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Weiterbildungskandidat:innen: Ein Mitglied der Psychotherapiekommision schätzt in einem Gespräch ab, ob die Weiterbildungskandidat:innen die Kriterien betreffend beruflicher Eignung, Reflexionsfähigkeit, persönlicher Reife und Entwicklungspotential erfüllen und protokolliert dieses. Bei Bedenken findet ein weiteres Gespräch mit demselben oder einem anderen Mitglied der Psychotherapiekommision statt. Den definitiven Zulassungsentscheid fällt die gesamte Psychotherapiekommision.

Die Expert:innen befanden aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts, dessen Anhängen und der Gespräche während der Vor-Ort-Visite, dass der Weiterbildungsgang über ein geregeltes Aufnahmeverfahren verfügt, das auch eine Überprüfung der persönlichen Eignung und der personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidat:innen umfasst. Sie stellten fest, dass die Psychotherapiekommision die Aufnahme- respektive Ausschlusskriterien für die Aufnahmegespräche zwar nicht schriftlich festgehalten hat, die Protokolle dieser Gespräche jedoch eine ausreichende Transparenz gewährleisten. Sie stellten zudem fest, dass das Aufnahmeverfahren durch die Einführung des Vieraugenprinzips in Bezug auf Durchlässigkeit und faire Durchführung verbessert werden könnte, indem die Aufnahmegespräche immer von zwei Mitgliedern der Psychotherapiekommision geführt werden, entweder in einem gemeinsamen Gespräch oder in zwei separaten Gesprächen mit unterschiedlichen Mitgliedern der Psychotherapiekommision.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 5:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Aufnahmegespräche nach dem Vieraugenprinzip von zwei Mitgliedern der Psychotherapiekommision durchführen zu lassen.

*3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.*

Das FIZ überprüft die Zielerreichung in Bezug auf Wissen, praktische Tätigkeit, Supervision und Selbsterfahrung formell anhand des Logbuchs, das alle für den Abschluss notwendigen Leistungen erfasst. Das Logbuch, das die Weiterzubildenden fortwährend führen und mit Testaten dokumentieren müssen, dient als Basis für die Evaluation des Weiterbildungsstands. Das Logbuch ist ebenfalls Grundlage für die jährlich stattfindenden Standortgespräche, in denen die Weiterzubildenden mit einem Mitglied der Psychotherapiekommision ihren Weiterbildungsstand besprechen und die Entwicklung ihrer psychotherapeutischen Eignung und Kompetenz überprüfen, wobei auch gegebenenfalls erforderliche Massnahmen besprochen und ergriffen werden können. So erhalten die Weiterzubildenden in den Standortgesprächen Rückmeldungen aus dem Unterricht. Die Standortgespräche werden protokolliert und können nach Bedarf durch zusätzliche Gespräche ergänzt werden. Ausserdem fliesst in die Standortgespräche auch die Diskussion der bis anhin abgegebenen Fallberichte mit ein. Pro Jahr müssen mindestens 2 Fallberichte eingereicht werden, die dann nach transparenten und verschriftlichten Kriterien beurteilt sowie durch ein Protokoll dokumentiert werden und deren Resultate an die Weiterzubildenden kommuniziert werden. Zudem werden in jedem Studienjahr an Seminarabenden Fallberichte präsentiert und thematisiert, um die Lernfortschritte zu überprüfen. Der zehnte und letzte Fallbericht stellt im Rahmen des Abschlusskolloquiums die Grundlage für die abschliessende Qualifikationsprüfung zur Erlangung des Weiterbildungstitels dar. Insgesamt dienen die 10 Fallberichte – in Form von 2 Lang-

und 8 Kurzberichten –, zwei mündliche Präsentationen (Input-Referate) und mindestens eine klinische Fallpräsentation in der Weiterbildung als Qualifikationsausweise.

Die Expertenkommission stellte anhand des Selbstbeurteilungsberichts und seiner Anhänge sowie der Gespräche während der Vor-Ort-Visite fest, dass die Entwicklung der personellen Kompetenzen und der Wissens- und Handlungskompetenzen Weiterzubildenden regelmässig und nach transparenten Vorgehensweisen dokumentiert, überprüft und beurteilt wird und dass die Weiterzubildenden regelmässig Feedback zur Lernzielerreichung und zu ihrer persönlichen Eignung erhalten. Die Expert:innen hoben dabei das Mentoringsystem und das Logbuch als wichtige und sinnvolle Instrumente hervor.

Der Standard ist erfüllt.

*3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.*

Die vierjährige Weiterbildung am FIZ endet mit einem Abschlussprüfungskolloquium, wofür sich die Weiterzubildenden mit allen Nachweisen zu den absolvierten Weiterbildungselementen anzumelden haben; die Psychotherapiekommission überprüft die Anmeldungen anschliessend betreffend die Erfüllung der Zulassungskriterien. Das Abschlussprüfungskolloquium beruht auf der Grundlage des 10. und letzten Fallberichts und umfasst eine 20-minütige mündliche Fallpräsentation sowie eine 25-minütige Diskussion anhand der Fragen der Prüfer:innen (mindestens 2 Mitglieder der Psychotherapiekommission). Durch diese Diskussion, an der auch alle anderen Weiterzubildenden teilnehmen, wird gleichzeitig auch die Fähigkeit der Prüfungskandidat:innen zum fachlichen Austausch mit Kolleg:innen geprüft. Die Beurteilungskriterien zu den Fallberichten und zum Abschlussprüfungskolloquium beziehen sich auf die Kenntnisse und Kompetenzen der Weiterzubildenden in der Anwendung therapeutischer Techniken sowie deren Reflexion und die persönliche Eignung zur Berufsausübung: Therapiesetting, Haltung, Beziehungsarbeit, psychische Realität, Diagnostik, Therapieprozess.

Die Expert:innen kamen auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts, dessen Anhängen und den Erkenntnissen aus den Gesprächen der Vor-Ort-Visite zu der Einschätzung, dass die Weiterbildung mit einer Schlussprüfung endet, die die zur Berufsausübung erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen der Weiterzubildenden überprüft und die persönliche Eignung als angehende Psychotherapeut:innen beurteilt. Sie stellten fest, dass die Schlussprüfung zwar einen Fallbericht und eine Fallpräsentation beinhaltet, aber derzeit noch keine schriftliche Prüfung umfasst: Die schriftliche Theorieprüfung, deren Inhalt auf einem Lehrbuch zur psychoanalytischen Psychotherapie beruhen wird und die im dritten Studienjahr der Weiterzubildenden stattfinden soll, wird erst bei denjenigen Weiterbildungsteilnehmenden durchgeführt werden, die im Herbstsemester 22 in die Weiterbildung eingetreten sind, d.h. sie wird erstmals im Jahr 2025 durchgeführt werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage n° 3:

Das Freud-Institut Zürich muss für seinen Weiterbildungsgang eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen Wissen und Können durchführen.

### Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 *Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.*

Die Psychotherapiekommission des FIZ berät und unterstützt die Weiterzubildenden im Rahmen der jährlich stattfindenden Standortgespräche und zusätzlicher, nach Bedarf vereinbarter Gespräche. Die Weiterzubildenden können zusätzliche Fragen zur Weiterbildung oder zu ihrer persönlichen Situation mit einem Mentor oder einer Mentorin besprechen, die sie innerhalb der Mitglieder des FIZ auswählen können. Zudem können sie sich bei Fragen auch an die Mitglieder der Psychotherapiekommission wenden; bei administrativen Belangen steht das Sekretariat den Weiterzubildenden zur Seite. Das FIZ berät und unterstützt die Weiterzubildenden in der Stellenwahl bei der klinischen Praxis.

Die Expertenkommission konnte mittels Selbstbeurteilungsbericht und dessen Anhängen sowie den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite feststellen, dass die Weiterzubildenden umfangreich unterstützt, betreut und beraten werden, sei es zu Themen theoretischer, praktischer oder organisatorischer Art. Besonders hervorheben möchten die Expert:innen in diesem Zusammenhang, dass die Grösse der Kohorte geschätzt wird – die Kleingruppe ermöglicht einen offenen und lebendigen Austausch –, dass auf Sondersituationen wie beispielsweise Krankheitsausfälle kooperativ und flexibel eingegangen wird und auch Pausierungen in der Weiterbildung möglich sind. Ebenfalls nennenswert erschienen den Expert:innen die Mentoringgespräche und die Verfügbarkeit der wichtigsten Ansprechpersonen – Sekretariat und Psychotherapiekommission –, die Peer-to-Peer-Unterstützung durch das neu eingeführte Gotte-Götti-System und die Unterstützung bei der Stellensuche durch die Verantwortlichen der Weiterbildung und die Dozierenden. Nichtsdestotrotz nahm die Expertenkommission während der Vor-Ort-Visite wahr, dass sich die Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung teilweise – nachvollziehbar bei Berufsanfängern – überfordert fühlten, so dass der Unterstützung in dieser wichtigen Phase des Einstiegs in die Weiterbildung ein besonderes Augenmerk gelten sollte.

Der Standard ist erfüllt.

## Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

### Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.*

Die Dozierenden in der Weiterbildung des FIZ müssen folgende Kriterien erfüllen: einen Hochschulabschluss in Medizin oder Psychologie, eine postgraduale Weiterbildung in Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie. Die Dozierenden sind in der Regel Mitglieder des FIZ, der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) oder anderer Zweiggeseellschaften der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV). Die Dozierenden der Weiterbildung verpflichten sich mit der Vertragsunterzeichnung zu einer kontinuierlichen Fortbildung. Sie besitzen sowohl Berufserfahrung in Institutionen als auch Berufserfahrung in privaten Praxen; ausserdem haben viele von ihnen dank des 25-jährigen Bestehens des FIZ langjährige Unterrichtserfahrungen. Das FIZ mandatiert regelmässig externe Dozierende mit Renommee, um besondere Expertise in bestimmten Bereichen und Unterrichtsaspekte einzubringen, die nicht durch die Mitglieder des FIZ eingebracht werden.

Die Expertenkommission befand auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts, seinen Anhängen und den Erkenntnissen aus den Gesprächen der Vor-Ort-Visite, dass die Dozierenden des Weiterbildungsgangs die erforderlichen beruflichen Qualifikationskriterien erfüllen und über didaktische Erfahrung verfügen.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten**

*4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die in der Weiterbildung des FIZ tätigen Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen – die in der Regel Mitglied des FIZ sind – verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin, eine postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Weiterbildungsabschluss. Diejenigen Supervisor:innen, die Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) sind, sind durch die SGPsa nicht zu einer Spezialisierungsfortbildung in Supervision verpflichtet, haben aber ihre Kompetenzen in verschiedenen Prüfverfahren der SGPsa nachgewiesen, haben umfangreiche Erfahrung in Supervision und stehen in einem beruflichen Austausch miteinander. Die SGPsa zieht zurzeit die Einführung einer spezialisierten Fortbildung für Supervisor:innen in Betracht. Weitere Supervisor:innen, die individuell durch die Psychotherapiekommission des FIZ zugelassen werden, weisen ihre Qualifikationen in einem Fragebogen nach. Sowohl die Supervisor:innen als auch die Selbsterfahrungstherapeut:innen verpflichten sich mit der Vertragsunterzeichnung zu einer kontinuierlichen Fortbildung.

Anhand des Selbstbeurteilungsberichts, dessen Anhängen und der während der Vor-Ort-Visite geführten Gespräche stellten die Expert:innen fest, dass die Qualifikation der Supervisor:innen und der Selbsterfahrungstherapeut:innen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auch wenn die Supervisor:innen in der Regel nicht über eine Spezialisierung in Supervision verfügen, befanden die Expert:innen, dass die Supervisor:innen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, da sie die Qualitätskriterien der SGPsa erfüllen. Die Expertenkommission stellte in diesem Zusammenhang eine Unstimmigkeit in den Unterlagen des FIZ fest: Entgegen den Beschreibungen des Selbstbeurteilungsberichts lässt das Weiterbildungsreglement vermuten, dass die Supervisor:innen in der Regel eine Spezialisierungsausbildung in Supervision absolviert haben. Daher möchte die Expertenkommission dem Freud-Institut Zürich nahelegen, sowohl sein Weiterbildungsreglement hinsichtlich der Angaben zur Spezialisierungsausbildung seiner Supervisor:innen zu überprüfen als auch die Supervisor:innen zu ermuntern, eine Spezialisierungsausbildung in Supervision zu absolvieren.

Der Standard ist erfüllt.

### **Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung**

#### **Standard 5.1**

*5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie*

*Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.*

Im Weiterbildungsreglement definiert das FIZ sein Qualitätssicherungs- und Entwicklungssystem für den Weiterbildungsgang, das fortlaufend durch die in die Qualitätssicherung involvierten Gremien des FIZ evaluiert und angepasst wird, namentlich im Rahmen der verschiedenen Sitzungen der Psychotherapiekommission, der Mitgliederversammlungen des FIZ und den Konferenzen mit den Weiterzubildenden (Dozierende, Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen) sowie der Vernetzungstreffen mit anderen psychoanalytisch orientierten Weiterbildungsinstituten. Die Psychotherapiekommission, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist, steht somit in regelmässigem Austausch mit dem Vorstand, den Mitgliedern des FIZ und den Weiterzubildenden, aber auch den Weiterzubildenden. Mittels folgender Evaluationsinstrumente und Kommunikationsgefässe erhält die Psychotherapiekommission Rückmeldungen zu den Inhalten, Strukturen und Prozessen der Weiterbildung, deren Resultate zudem alle kommuniziert, diskutiert und zur fortlaufenden Weiterentwicklung benutzt werden: ein zweimal jährlich stattfindender Evaluationsabend mit den Weiterzubildenden (Rückmeldungen zur Qualität der Kursinhalte, Didaktik und fachlichen Kompetenz der Weiterzubildenden), die schriftliche Befragung der Weiterzubildenden (Semesterevaluation Weiterzubildende zu Lerninhalten, Praxisbezug, institutionellen Rahmenbedingungen und Atmosphäre) sowie der Weiterzubildenden (Semesterevaluation Dozierende zu Atmosphäre, Gruppendynamik und institutionellen Rahmenbedingungen, Überprüfung des eigenen Unterrichts) und der Alumni (Alumnibefragung nach einem und nach fünf Jahren nach Weiterbildungsabschluss). Die Psychotherapiekommission erwägt derzeit die Einführung eines Systems, dass die periodische Erfassung und Zusammenführung der Evaluationsergebnisse und der daraus abzuleitenden Massnahmen ermöglicht.

Die Expert:innen stellten auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und seinen Anhängen sowie der Gespräche während der Vor-Ort-Visite fest, dass die Inhalte, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Weiterbildung regelmässig in einem transparenten und verschriftlichten Qualitätssicherungssystem erfasst und evaluiert werden, das die Perspektive aller relevanten Anspruchsgruppen integriert. Während der Vor-Ort-Visite erfuhren die Expert:innen von den Dozierenden, dass die jährlich stattfindende Weiterbildner-Konferenz ein wertvolles und geschätztes Gesprächsforum darstellt, der Austausch mit der Psychotherapiekommission aber noch vertieft werden könnte. Von der Seite der Weiterzubildenden brachten die Expert:innen in Erfahrung, dass ihre Rückmeldungen und ihre Kritik, die sie an den Evaluationsabenden vorbringen, auch umgesetzt werden; beispielsweise entstand aus den Diskussionen eines solchen Evaluationsabends das Gotte-Götti-System. Hingegen wurde bestätigt, dass die Weiterzubildenden zwar die Möglichkeit haben, in den offenen Fragen der schriftlichen Semesterevaluationen Rückmeldungen zu den Dozierenden zu geben, dies aber optional ist und keine Kursevaluationen durchgeführt werden. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass ein immediates und systematisiertes Feedbacksystem am meisten zur Qualitätssicherung und -entwicklung beiträgt, sodass die Qualität des Weiterbildungsgangs am besten analysiert und verbessert werden könnte, wenn die Weiterzubildenden auch direkte und konkrete Rückmeldungsmöglichkeiten zu den einzelnen Kursen besässen und die gesamten Evaluationsergebnisse konsequent und methodisch ausgewertet würden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage n° 4:

Das Freud-Institut Zürich muss das Qualitätssicherungssystem seines Weiterbildungsgangs um die Evaluation der einzelnen Kurse ergänzen und die Resultate aller Qualitätsprüfungsverfahren systematisch erfassen und auswerten.



## Standard 5.2

5.2 *Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.*

Alle Weiterzubildenden müssen für jeden ihrer 10 Fälle detaillierte Berichte verfassen, die nach der durch das FIZ zur Verfügung gestellten Dokumentation (Vorlage und Leitfaden Fallberichte) geschrieben werden müssen. Die Dokumentation und Evaluation muss mit den Instrumenten HoNOS/HoNOSCA und BSCL durchgeführt und durch Gutachtende respektive Mitglieder des Prüfer-Pools nach den vorgegebenen Kriterien beurteilt werden müssen. Der Prüfer-Pool des FIZ besteht aus Mitgliedern des FIZ, die Weiterbildungsfunktion besitzen und nach einer Einführung durch die Psychotherapiekommission die Fallberichte der Weiterzubildenden beurteilen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden in Protokollen festgehalten, die anschliessend Grundlage und Vorbereitungsmaterial für die Diskussionen in verschiedenen Gremien und Gesprächsformaten sind. Die Protokolle der Fallberichte sind somit die Basis, um in den Standortgesprächen mit den Weiterzubildenden eventuelle individuelle Massnahmen zu thematisieren; um die Überprüfung des Erfolgs der Psychotherapien und der psychotherapeutischen Kompetenz der Weiterzubildenden durch die Psychotherapiekommission zu ermöglichen; um in den Sitzungen der Psychotherapiekommission allfällige Anpassungen des Unterrichts zu diskutieren; um an den Konferenzen oder in individuellen Gesprächen mit den Weiterzubildenden notwendige Änderungen zur Verbesserung der Qualität der Fallberichte und der dargestellten Therapieverläufe zu eruieren.

Die Expert:innen gelangten anhand des Selbstbeurteilungsberichts und der dazugehörigen Anhängen sowie den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite zu der Einschätzung, dass die Ergebnisse der 10 evaluierten Fälle zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs hinsichtlich Weiterbildungswirksamkeit und Therapieerfolg verwendet werden. Die Expertenkommission stellte dabei jedoch auch fest, dass die Besprechungen der Protokolle der Beurteilungsergebnisse der 10 Behandlungsfälle nicht ausreichen, um überprüfen zu können, ob der Weiterbildungsgang den Absolvent:innen die Kompetenz zur Durchführung wirkungsvoller und nebenwirkungsarmer Psychotherapien vermittelt. Insbesondere müssten diese Fälle auch systematisch quantitativ und über die einzelnen Weiterzubildenden hinaus ausgewertet werden, damit eine umfassende Qualitätssicherung der Ausbildung ermöglicht wird.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Empfehlung n° 6:

Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Ergebnisse der 10 Fälle in Bezug auf die Therapieverläufe und deren Auswirkungen unter Beachtung des Datenschutzes systematisch zu erfassen und anschliessend, bei ausreichender Fallzahl und gegebenen sinnvollen statistischen Voraussetzungen, weiter auszuwerten und im Sinne einer Anwendungsbeobachtung gruppenweise zu analysieren.

### 3.2 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

#### Stärken:

Die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich erfordert eine hohe Bereitschaft, sich mit theoretischen Konzepten, aber auch mit eigenen Verarbeitungsprozessen auseinanderzusetzen, und erzeugt damit eine hohe Identifikation mit dem vermittelten Konzept.

Die höhere Anzahl an Selbsterfahrung stellt zwar eine grössere finanzielle Belastung dar, ist aber auch als zusätzliches Qualitätsmerkmal zu bewerten, da die Weiterzubildenden dadurch ein hohes Mass an Reflexionsfähigkeit sowie Beziehungsarbeits- und Konfliktlösungstechniken erlernen, und dies bereits im ersten Ausbildungsjahr.

Die Weiterbildung, in einer halboffenen Gruppe geführt, erlaubt eine zeitlich flexible Anpassung und garantiert dennoch ein vollständiges Curriculum. Die damit einhergehende Vermischung der Weiterbildungsjahrgänge ermöglicht ein Gotte-Götti-System als Peer-to-Peer-Hilfe. Die Weiterzubildenden werden zudem auch seitens des Instituts umfangreich betreut.

Die Weiterbildung wird durch eine grosse Anzahl kompetenter Weiterbildner mit oftmals langjähriger Berufserfahrung getragen.

#### Schwächen:

Das notwendigerweise hohe Engagement ist potentiell überfordernd.

Die umfangreiche Selbsterfahrung bedeutet trotz ihrer Vorteile einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Weiterzubildenden.

Ein Teil der Ausbildung erfolgt über die eigene Praxisstätigkeit. Damit ist ein Teil der Vermittlung von Wissen und Können abhängig von äusseren Umständen; dies kann durch das FIZ nur teilweise über die Supervision kompensiert werden.

Zwar fliessen neue Entwicklungen und Forschungsergebnisse in die Lehre ein, dies ist jedoch stark von den jeweiligen Dozent:innen abhängig. Die Weiterzubildenden können neuere Entwicklungen in optionalen Angeboten verfolgen.

Die schriftliche Schlussprüfung über das Wissen ist erst geplant (siehe Auflage n°3), so dass die Abschlussprüfung derzeit nur die Fallvorstellung umfasst. Die schriftliche Prüfung – wie vorgesehen nach einem Lehrbuch der Psychoanalyse verfasst – sollte das komplette Fachwissen des psychotherapeutischen Berufs vollständig abdecken, und somit wenn möglich auch diagnostische Elemente sowie evidenzbasiertes Behandlungswissen für ein breites Spektrum an Störungen einschliessen.

Die Weiterbildung besitzt derzeit noch kein vollständiges Studienprogramm (siehe Auflagen n° 1 und n° 2).

Das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs schliesst derzeit nur eine generelle Semesterevaluation mit ein, wodurch die jeweiligen Kurse nicht einzeln evaluiert werden, und beruht noch nicht auf einer systematischen Erfassung und Auswertung der gesamten Resultate (siehe Auflage n° 4).



### 3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der postgraduale Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie steht unter der Verantwortung des Freud-Instituts Zürich, das als Verein gegründet wurde und das Ausbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) in der Region Zürich ist.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Die Expertenkommission kommt nach der Analyse aller Qualitätsstandards zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie es den Weiterzubildenden erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Der Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf. Zugelassen zur Weiterbildung werden Personen mit einem Masterabschluss in Psychologie mit ausreichend Studienleistung in Klinischer Psychologie und Psychopathologie (siehe Standard 1.2.1).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Der Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie beurteilt die Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterzubildenden mithilfe jährlicher Standortgespräche, schriftlicher Fallberichte, mündlicher Präsentationen und eines Abschlusskolloquiums.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie ist aus folgenden theorieorientierten und praxisorientierten Teilen zusammengesetzt: Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung sowie eigene therapeutische Tätigkeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie verlangt von den Weiterzubildenden in allen Teilen die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung. Dies wird insbesondere in den Fallvorstellungen, in der Supervision und der Selbsterfahrung deutlich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das Freud-Institut Zürich verfügt im Rahmen eines Rahmenvertrags der Vernetzungsgruppe psychoanalytischer Weiterbildungsinstitute (AZPP, FIZ, KJF, PSZ) über eine unabhängige Beschwerdekommision, an die sich die Weiterzubildenden mit ihrer Beschwerde wenden können.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

## 4 Stellungnahme

### 4.1 Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich

Die AAQ erhielt am 1. Februar 2024 per E-Mail folgende Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich:

«Die Mitglieder der Psychotherapiekommision des Freud-Instituts und die Präsidentin bedanken sich bei der Expertin und den Experten, für die im vorliegenden Bericht dokumentierte sorgfältige Prüfung der PTW und für das unserem Weiterbildungsgang entgegengebrachte Interesse. Wir wissen die konstruktive Kritik und den kollegialen Austausch in den lebhaften auch kontroversen Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite zu schätzen.

Ergänzende Bemerkung zum Thema Videos:

Wie auch der Expertenbericht festhält, kommen im Curriculum der PTW Videos von Behandlungen – bei der Vermittlung der OPD-Diagnostik – zum Einsatz. Aus Sicht des Freud-Instituts sind Videoaufnahmen eine wertvolle Bereicherung, sie ergänzen die Reflexion anhand von schriftlichen Protokollen und der mündlichen Darstellung.»

### 4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich zur Kenntnis genommen und die ebenfalls in der E-Mail festgehaltenen formellen Korrekturen und Konkretisierungen im Bericht angepasst.

## 5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Freud-Instituts Zürich und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission, gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in psychoanalytischer Psychotherapie mit vier Auflagen zu akkreditieren.



Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

## 6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien «Psychotherapie», inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 1 Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1		x	Auflage n° 1: Das Freud-Institut Zürich muss die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte, wie sie im Leitbild beschrieben sind, in sein Weiterbildungsreglement – überarbeitet gemäss der zweiten Auflage zu Standard 1.1.3 – integrieren.	
	1.1.2	x		Empfehlung n° 1: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, dass die Weiterzubildenden Videos ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit in die Supervision einbringen, ähnlich wie Videos bereits zur Vermittlung von Diagnoseverfahren wie OPD eingesetzt werden.	
	1.1.3		x	Auflage n° 2: Das Freud-Institut Zürich muss ein Studienprogramm erstellen, dass sämtliche Angaben zu den Inhalten aller Weiterbildungselemente, deren Umfang, Veranstaltungsort und -zeitpunkt, die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten enthält.	
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	x		Empfehlung n° 2: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, in seinem Weiterbildungsreglement die Beschwerdemöglichkeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.	
	1.2.2	x			
	1.2.3	x			
Prüfbereich 2 Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	x			
	2.1.2	x			
	2.1.3	x			
	2.1.4	x		Empfehlung n° 3: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Vermittlung der Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden in Eigenverantwortung durchzuführen.  Empfehlung n° 4: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Lehre zur Praxistätigkeit, zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit in sein Curriculum aufzunehmen.	
2.2 Klinische Praxis		x			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit		x			
2.4 Supervision		x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.			Erfüllung		Auflage(n)/ Empfehlung(en)
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.			erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
2.5 Selbsterfahrung			x		
Prüfbereich 3 Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem		3.1.1	x		Empfehlung n° 5: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Aufnahmegespräche nach dem Vieraugenprinzip von zwei Mitgliedern der Psychotherapiekommission durchführen zu lassen.
		3.1.2	x		
		3.1.3		x	Auflage n° 3: Das Freud-Institut Zürich muss für seinen Weiterbildungsgang eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen Wissen und Können durchführen.
3.2 Beratung und Unterstützung			x		
Prüfbereich 4 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten			x		
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten			x		
Prüfbereich 5 Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1				x	Auflage n° 4: Das Freud-Institut Zürich muss das Qualitätssicherungssystem seines Weiterbildungsgangs um die Evaluation der einzelnen Kurse ergänzen und die Resultate aller Qualitätsprüfungsverfahren systematisch erfassen und auswerten.
5.2			x		Empfehlung n° 6: Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Ergebnisse der 10 Fälle in Bezug auf die Therapieverläufe und deren Auswirkungen unter Beachtung des Datenschutzes systematisch zu erfassen und anschliessend, bei ausreichender Fallzahl und gegebenen sinnvollen statistischen Voraussetzungen, weiter auszuwerten und im Sinne einer Anwendungsbeobachtung gruppenweise zu analysieren.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
<b>Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn</b>		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	x			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)	
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.	g.	x			
<b>Akkreditierungsantrag der Expertenkommission</b>	<b>akkreditiert</b>				
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freut-Instituts Zürich	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.	
		4			

II Verfügung des Eidgenössischen Departments des Innern

Das Freud-Institut Zürich hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



**CH-3003 Bern**

EDI

---

**Einschreiben**

Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

Freud-Institut Zürich

Agatha Merk

Seefeldstrasse 62

8008 Zürich

**Bern, Datum**

**VERFÜGUNG**

vom Datum wie oben

in Sachen

**Freud-Institut Zürich**

Seefeldstrasse 62, 8008 Zürich

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie» des Freud-Instituts Zürich, eingereicht am 11. Mai 2023;

**Akkreditierungsentscheid gültig ab 16.12.2024 bis 15.12.2031**



## I. Sachverhalt

- A. Das Freud-Institut Zürich (FIZ) bildet in seiner postgradualen Weiterbildung angehende eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit psychoanalytisch-psychotherapeutischem Schwerpunkt aus. Die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des FIZ wird seit 1998 durchgeführt und wurde 2017 erstmals durch das Bundesamt für Gesundheit akkreditiert. Zurzeit absolvieren 25 Personen die Weiterbildung, in der insgesamt 57 Weiterbildende tätig sind. Das FIZ als verantwortliche und durchführende Organisation der Weiterbildung wurde 1977 als Verein gegründet und ist das Ausbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) im Raum Zürich. Eine Kommission des FIZ, die Psychotherapiekommission, ist mit der Organisation, Leitung und Durchführung der Weiterbildung beauftragt.
- B. Am 15. Mai 2023 hat das Freud-Institut Zürich das Gesuch um Akkreditierung (datiert 11 Mai 2023) des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 04. Juli 2023 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstvaluationsberichts bestätigt, und das Freud-Institut Zürich über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie fand am 22. September 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 30. November 2023 in den Räumlichkeiten des Freud-Instituts in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des Freud-Instituts Zürich vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des Freud-Instituts Zürich bestens vorbereitet und durchgeführt.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 15. Januar 2024. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie zu akkreditieren.
- G. Das Freud-Institut Zürich hat am 01. Februar 2024 zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 15. Januar 2024 Stellung genommen. Die Mitglieder der Psychotherapiekommission des Freud-Instituts Zürich und die Präsidentin bedankten sich bei der Expertin und den Experten, für die im vorliegenden Bericht dokumentierte sorgfältige Prüfung des Weiterbildungsgangs und für das entgegengebrachte Interesse. Das Freud-Institut Zürich wisse die konstruktive Kritik und den kollegialen Austausch in den lebhaften und auch kontroversen Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite zu schätzen. Das Freud-Institut Zürich merkte an, dass aus ihrer Sicht die Videos von Behandlungen eine wertvolle Ergänzung seien. Das Institut ergänzte die Reflexion anhand von schriftlichen Protokollen und der mündlichen Darstellung.
- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Sie haben formale Korrekturen und Konkretisierungen im Bericht angepasst.
- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 12. Februar 2024 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich mit vier Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 3).
- J. Am 13. Februar 2024 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und

dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich mit vier Auflagen zu akkreditieren.

- K. Mit Entscheid vom 24. Juni 2024 empfiehlt die Psychologieberufekommission (nachfolgend PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011<sup>1</sup> (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013<sup>2</sup> (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013<sup>3</sup> (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.<sup>4</sup>
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

---

<sup>1</sup> SR 935.81

<sup>2</sup> SR 935.811

<sup>3</sup> SR 935.811.1

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

## **B. Materielles**

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich 18 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, vier betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 12. Februar 2024 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 21):

### **Stärken:**

- Die Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich erfordert eine hohe Bereitschaft, sich mit theoretischen Konzepten, aber auch mit eigenen Verarbeitungsprozessen auseinanderzusetzen und erzeugt damit eine hohe Identifikation mit dem vermittelten Konzept.
- Die höhere Anzahl an Selbsterfahrung stellt zwar eine grössere finanzielle Belastung dar, ist aber auch als zusätzliches Qualitätsmerkmal zu bewerten, da die Weiterzubildenden dadurch ein hohes Mass an Reflexionsfähigkeit sowie Beziehungsarbeits- und Konfliktlösungstechniken erlernen, und dies bereits im ersten Ausbildungsjahr.
- Die Weiterbildung, in einer halboffenen Gruppe geführt, erlaubt eine zeitlich flexible Anpassung und garantiert dennoch ein vollständiges Curriculum. Die damit einhergehende Vermischung der Weiterbildungsjahrgänge ermöglicht ein Gotte-Götti-System als Peer-to-Peer-Hilfe.
- Die Weiterzubildenden werden zudem auch seitens des Instituts umfangreich betreut. Die Weiterbildung wird durch eine grosse Anzahl kompetenter Weiterbildenden mit oftmals langjähriger Berufserfahrung getragen.

### **Schwächen:**

- Das notwendigerweise hohe Engagement ist potentiell überfordernd.
- Die umfangreiche Selbsterfahrung bedeutet trotz ihrer Vorteile einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Weiterzubildenden.
- Ein Teil der Ausbildung erfolgt über die eigene Praxisstätigkeit. Damit ist ein Teil der Vermittlung von Wissen und Können abhängig von äusseren Umständen; dies kann durch das Freud-Institut Zürich nur teilweise über die Supervision kompensiert werden.
- Zwar fliessen neue Entwicklungen und Forschungsergebnisse in die Lehre ein, dies ist jedoch stark von den jeweiligen Dozierenden abhängig. Die Weiterzubildenden können neuere Entwicklungen in optionalen Angeboten verfolgen.
- Die schriftliche Schlussprüfung über das Wissen ist erst geplant (siehe Auflage 3), so dass die Abschlussprüfung derzeit nur die Fallvorstellung umfasst. Die schriftliche Prüfung – wie vorgesehen nach einem Lehrbuch der Psychoanalyse verfasst – sollte das komplette Fachwissen des psychotherapeutischen Berufs vollständig abdecken, und somit wenn möglich auch diagnostische Elemente sowie evidenzbasiertes Behandlungswissen für ein breites Spektrum an Störungen einschliessen.
- Die Weiterbildung besitzt derzeit noch kein vollständiges Studienprogramm (siehe Auflagen 1 und 2).
- Das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs schliesst derzeit nur eine generelle Semesterevaluation mit ein, wodurch die jeweiligen Kurse nicht einzeln evaluiert werden, und beruht noch nicht auf einer systematischen Erfassung und Auswertung der gesamten Resultate (siehe Auflage 4).

3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich mit folgenden vier Auflagen:

**Auflage 1:** Das Freud-Institut Zürich muss die Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte, wie sie im Leitbild beschrieben sind, in sein Weiterbildungsreglement – überarbeitet gemäss der zweiten Auflage zu Standard 1.1.3 – integrieren.

**Auflage 2:** Das Freud-Institut Zürich muss ein Studienprogramm erstellen, das sämtliche Angaben zu den Inhalten aller Weiterbildungselemente, deren Umfang, Veranstaltungsort und -zeitpunkt, die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten enthält.

**Auflage 3:** Das Freud-Institut Zürich muss für seinen Weiterbildungsgang eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen Wissen und Können durchführen.

**Auflage 4:** Das Freud-Institut Zürich muss das Qualitätssicherungssystem seines Weiterbildungsgangs um die Evaluation der einzelnen Kurse ergänzen und die Resultate aller Qualitätsprüfungsverfahren systematisch erfassen und auswerten.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission sechs Empfehlungen:

**Empfehlung 1:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, dass die Weiterzubildenden Videos ihrer eigenen therapeutischen Tätigkeit in die Supervision einbringen, ähnlich wie Videos bereits zur Vermittlung von Diagnoseverfahren wie OPD eingesetzt werden.

**Empfehlung 2:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, in seinem Weiterbildungsreglement die Beschwerdemöglichkeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.

**Empfehlung 3:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Vermittlung der Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden in Eigenverantwortung durchzuführen.

**Empfehlung 4:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Lehre zur Praxistätigkeit und zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit in sein Curriculum aufzunehmen.

**Empfehlung 5:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Aufnahmegespräche nach dem Vieraugenprinzip von zwei Mitgliedern der Psychotherapiekommission durchführen zu lassen.

**Empfehlung 6:** Die Expertenkommission empfiehlt dem Freud-Institut Zürich, die Ergebnisse der 10 Fälle in Bezug auf die Therapieverläufe und deren Auswirkungen unter Beachtung des Datenschutzes systematisch zu erfassen und anschliessend, bei ausreichender Fallzahl und gegebenen sinnvollen statistischen Voraussetzungen, weiter auszuwerten und im Sinne einer Anwendungsbeobachtung gruppenweise zu analysieren.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 13. Februar 2024 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2024, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen, zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich ausführlich beraten.

Die PsyKo befürwortet alle 4 Auflagen und empfiehlt die Empfehlung 4 zur Umwandlung in eine Auflage.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch des Freud-Instituts Zürich um Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

#### **Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

Verschiedene Qualitätsstandards schreiben vor, welche Inhalte fest im Studienprogramm verankert werden müssen. Unter dem Qualitätsstandard 1.1.1 wird verlangt, dass die Zielsetzung, die Grundprinzipien und auch die Schwerpunkte im Studienprogramm festgehalten werden. Der Standard 1.1.3 verlangt weiter, dass sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen differenziert im Studienprogramm beschrieben sind. Dies ist im aktuellen Curriculum nicht der Fall.

**Auflage 1:** Das Freud-Institut Zürich überarbeitet das Studienprogramm insofern, dass alle geforderten Inhalte im Dokument verankert sind. Namentlich sind dies: Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte der Weiterbildung sowie sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernelemente.

Der Qualitätsstandard 1.2.1 verlangt unter anderem, dass die Beschwerdemöglichkeiten geregelt und publiziert sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gemäss Artikel 44 PsyG sind nicht nur Beschwerden bezüglich der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden oder dem Bestehen von Prüfungen und dem Ausschluss der Weiterbildung zulässig, sondern auch solche hinsichtlich der Zulassung zum Weiterbildungsgang und der Erteilung von Weiterbildungstiteln.

**Auflage 2:** Das Freud-Institut Zürich passt in seinem Weiterbildungsreglement die Beschwerdemöglichkeiten den gesetzlichen Vorgaben an und erweitert dieses um die Möglichkeit der Beschwerde hinsichtlich der Zulassung zum Weiterbildungsgang und der Erteilung von Weiterbildungstiteln.

#### **Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung**

Der Qualitätsstandard 2.1.4 definiert feste Bestandteile der Weiterbildung. Unter anderem werden unter diesem Standard auch die Arbeit im Netzwerk und die interdisziplinäre sowie interprofessionelle Zusammenarbeit erwähnt.

**Auflage 3:** Das Freud-Institut Zürich stellt sicher, dass Wissensinhalte zur Arbeit im Netzwerk sowie zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit vermittelt werden. Die Inhalte werden im Studienprogramm entsprechend verankert.

#### **Prüfbereich 3: Weiterzubildende**

Der Qualitätsstandard 3.1.3 verlangt, dass in einer Schlussprüfung überprüft wird, ob die Absolvierenden die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Es wird zudem definiert, dass die Schlussprüfung verschiedene Prüfungsformate umfassen muss. In diesem Zusammenhang ist auch eine schriftliche Prüfung obligatorisch zu absolvieren.

**Auflage 4:** Das Freud-Institut Zürich muss für seinen Weiterbildungsgang eine schriftliche Prüfung durchführen. Es muss sichergestellt werden, dass die schriftliche Prüfung in Kombination mit den weiteren Prüfungsformaten prüft, ob die Absolvierenden die notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben, um eigenverantwortlich psychotherapeutisch arbeiten zu können.

#### **Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung**

Der Qualitätsstandard 5.1 legt fest, dass ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs bestehen muss. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie der Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der

Alumni und der Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern mit ein.

**Auflage 5:** Um die Überprüfung bzw. Beurteilung der spezifischen Inhalte des Weiterbildungsgangs sicherzustellen, muss das Freud-Institut Zürich das Qualitätssicherungssystem seines Weiterbildungsgangs um die Evaluation der einzelnen Kurse ergänzen und die Resultate aller Qualitätsprüfungsverfahren systematisch erfassen und auswerten.

Zur Erfüllung dieser Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

7. Das Freud-Institut Zürich hat gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab dem 16. Dezember 2024), die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Aufgabenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des Freud-Instituts Zürich. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

#### verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich wird mit fünf Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
  - Auflage 1:** Das Freud-Institut Zürich überarbeitet das Studienprogramm insofern, dass alle geforderten Inhalte im Dokument verankert sind. Namentlich sind dies: Zielsetzung, Grundprinzipien und Schwerpunkte der Weiterbildung sowie sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernelemente.
  - Auflage 2:** Das Freud-Institut Zürich passt in seinem Weiterbildungsreglement die Beschwerdemöglichkeiten den gesetzlichen Vorgaben an und erweitert dieses um die Möglichkeit der Beschwerde hinsichtlich der Zulassung zum Weiterbildungsgang und der Erteilung von Weiterbildungstiteln.
  - Auflage 3:** Das Freud-Institut Zürich stellt sicher, dass Wissensinhalte zur Arbeit im Netzwerk sowie zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit vermittelt werden. Die Inhalte werden im Studienprogramm entsprechend verankert.
  - Auflage 4:** Das Freud-Institut Zürich muss für seinen Weiterbildungsgang eine schriftliche Prüfung durchführen. Es muss sichergestellt werden, dass die schriftliche Prüfung in Kombination mit den weiteren Prüfungsformaten prüft, ob die Absolvierenden die notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben, um eigenverantwortlich psychotherapeutisch arbeiten zu können.
  - Auflage 5:** Um die Überprüfung bzw. Beurteilung der spezifischen Inhalte des Weiterbildungsgangs sicherzustellen, muss das Freud-Institut Zürich das Qualitätssicherungssystem seines Weiterbildungsgangs um die Evaluation der einzelnen Kurse ergänzen und die Resultate aller Qualitätsprüfungsverfahren systematisch erfassen und auswerten.
3. Das Freud-Institut Zürich hat gegenüber dem EDI innerhalb von 18 Monaten ab dem 16. Dezember 2024 die Erfüllung sämtlicher Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügten Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 16. Dezember 2024 bis zum 15. Dezember 2031.
5. Der Weiterbildungsgang Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie des Freud-Instituts Zürich wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:



Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'701.00
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>	<b>25'301.00</b>

Eidgenössisches Departement des Innern

Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin

**Zu eröffnen:**

Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie  
Freud-Institut Zürich  
Agatha Merk  
Seefeldstrasse 62  
8008 Zürich

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

**Kopien:**

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)

